

Kurzinfo MWST Steuersatzerhöhung per 01. Januar 2024

Mit dem Volksentscheid vom 25. September 2022 wurde die Änderung des AHV-Gesetzes (AHV 21) und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen.

Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende Steuersätze:

	Bisher	Neu ab 01.01.2024
Normalsatz	7,7%	8,1%
Reduzierter Steuersatz	2,5%	2,6%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7%	3,8%

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist nicht das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend.

Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen.

Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Bei Fragen zu jahresübergreifenden Teilzahlungen, Teilrechnungen, Vorauszahlungen etc. helfen wir Ihnen gerne weiter.